

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**Bundesmin
Bildung, W
und Kultur**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.807/0079-III/4/2005
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner
Abteilung: III/4
E-mail: simone.gartner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2331/53120-81 2331
Ihr Zeichen: BKA-600.883/0050-V/A/8/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2006; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesvergabegesetzes 2006 und erlaubt sich folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu den im Anschreiben aufgeworfenen Diskussionspunkten wird festgehalten:

Zu § 23 des Entwurfes (Allgemeine Bestimmungen über Bewerber und Bieter):

Zwecks Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs auch in „engen“ Märkten sollte dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Beschränkung der Mitgliederanzahl von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften eingeräumt werden.

Zu § 78 des Entwurfes (Nachweis der Leistungsfähigkeit durch andere Unternehmer und in Bieter- und Arbeitsgemeinschaften):

Entscheidungen des EuGH, dass Bieter ua. ihre Leistungsfähigkeit substituieren können, sind bereits vorhanden. Dies sollte im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 23 bzw. § 78 sowie im Rahmen der Prüfung gemäß § 72 (Verlangen der Nachweise durch den Auftraggeber) bzw. § 123 (Allgemeine Bestimmungen zur Prüfung der Angebote und Ausscheiden von Angeboten) erfolgen.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wäre für den Fall, dass die finanzielle oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters durch Dritte substituiert werden soll, eine verpflichtende solidarische Haftungserklärung von den Unternehmern und Generalunternehmern wünschenswert. Die Festlegung einer Solidarhaftung sowohl des Bieters als auch der von ihm herangezogenen Dritten wird auch im Hinblick auf die Absicherung der Auftraggeber als zweckmäßig beurteilt.

Zu § 82 des Entwurfes (Inhalt der Ausschreibungsunterlagen):

Unterschiedliche Regelungen für den Oberschwellenbereich und für den Unterschwellenbereich dienen ua. der Umsetzung der zulässigen Verfahrensvereinfachungen im Unterschwellenbereich. Fragen grundsätzlicher Natur – wie die Möglichkeit der Wahl des Bestbieters oder des Billigstbieters – können für beide Bereiche die gleiche Regelung erfahren. Auch im Ober-

schwellerbereich sind ua. bei Lieferleistungen und Bauleistungen, Vergaben nach dem Billigstbieterprinzip durchaus vorstellbar.

Zu § 190 des Entwurfes (Grundsätze des Vergabeverfahrens):

Auch im Sektorenbereich wären aus Gründen der Gleichbehandlung und Sachlichkeit analoge Bestimmungen betreffend die Umweltgerechtigkeit der Leistung wie im klassischen Bereich als „Kann-Bestimmung“ aufzunehmen.

Zu § 215 und 216 des Entwurfes (Bekanntmachungen auf Gemeinschaftsebene bzw. in Österreich und in sonstigen Medien):

Die Möglichkeit (wenigstens in Ausnahmefällen) die Übermittlung der Bekanntmachungen per Fax an das Publikationsorgan durchzuführen, sollte auch für den Oberschwellerbereich weiterhin gegeben sein, um bei technischen Ausfällen eine Ausweichmöglichkeit zu haben und um Verzögerungen zu vermeiden.

Zu § 284ff des Entwurfes (Einrichtung der Bundes-Vergabekontrollkommission):

Die nunmehr vorgesehene Fristhemmung erscheint geeignet, eine stärkere Inanspruchnahme des Instruments der Schlichtung zu fördern. Unter dem Aspekt der Aufwertung wird die Beibehaltung der Bundes-Vergabekontrollkommission für sinnvoll erachtet.

Im Übrigen wird zum vorliegenden Entwurf festgehalten:

Zu § 10 des Entwurfes (Ausnahmen vom Geltungsbereich):

Es darf angeregt werden, der angeführten Regelung einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand anzufügen: „§ 10. Dieses Bundesgesetz gilt nicht ... xx. für die Durchführung von archäologischen Grabungen nach dem Denkmalschutzgesetz, ...“.

Begründend wird dazu festgehalten, dass Grabungen nur von ausgewählten Fachleuten erfolgen können. Die Eigenart der Leistung setzt eine schnelle und unkomplizierte Beauftragung von qualifizierten Personen voraus. Jedes archäologische Denkmal ist eine einmalige historische Urkunde im Boden, jede Bodenukunde kann nur einmal gelesen werden. Die jeweilige Grabung führt zur Beseitigung und endgültigen Zerstörung des archäologischen Denkmals. Das Denkmal bleibt nur in Form einer Grabungsdokumentation für die Nachwelt erhalten. Die Dokumentation besteht aus einer Vielzahl von schriftlichen Aufzeichnungen, Beschreibungen, Listen, Plänen, Befundzeichnungen und Fotos, die alle Arbeitsschritte und Ergebnisse genau festhalten. Eine derartige Dokumentation muss den Fundzusammenhang den wissenschaftlichen Standards entsprechend nachvollziehbar festhalten und die Erstellung hat mit außerordentlicher Sorgfalt zu erfolgen. Die Durchführung von Vergabeverfahren entsprechend der Anforderungen des Entwurfes ist insbesondere bei Großvorhaben mit Verzögerungen verbunden und würde qualifizierte Grabungen nur mit aufwändigen Kontrollen seitens des Bundesdenkmalamtes ermöglichen.

Anregung der Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Baudenkmalpflege in diversen Bestimmungen des Entwurfes:

Grundsätzlich nimmt der Entwurf auf andere Bundesgesetze ua. auf arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, umweltschutzrechtliche Regelungen Bezug. Die Belange des Denkmalschutzes finden keine explizite Erwähnung. Die Notwendigkeit einer denkmalverträglichen Bauweise steht

bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten außer Frage und sollte dies jedenfalls auch im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden.

So könnten Belange des Denkmalschutzes beispielhaft in folgenden Bestimmungen des Entwurfes vorgesehen werden:

- In § 30 Abs. 2 Z 2 (Wahl des Verhandlungsverfahrens bei Bauaufträgen) und § 32 Abs. 2 Z 2 (Wahl des Verhandlungsverfahrens bei Dienstleistungsaufträgen) wird jeweils folgende Ergänzung des Normtextes angeregt: „... aus technischen, künstlerischen *oder denkmalpflegerischen* Gründen ...“;
- Im 2. Teil, 3. Hauptstück, 6. Abschnitt (Die Ausschreibung, §§ 81 ff) sowie im 3. Teil, 1. Hauptstück, 6. Abschnitt (Grundsätze des Vergabeverfahrens und allgemeine Bestimmungen, §§ 190ff) darf eine Verankerung des Gesichtspunktes des Denkmalschutzes analog dem Umweltrecht und barrierefreien Bauen angeregt werden.

Zu § 155 des Entwurfes (Durchführung von Wettbewerben):

Bauherren und Eigentümer haben bei beabsichtigter Veränderung eines denkmalgeschützten Objekts neben einem Vergabeverfahren und neben der Abhaltung eines Wettbewerbs eine Veränderungsbewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz anzustrengen. Problematisch erscheint, wenn das Siegerprojekt denkmalschutzrechtlich nicht bewilligt werden kann. Angeregt wird, dass das Preisgericht eine gesetzlich verankerte Möglichkeit (im Rahmen einer „Kann“-Bestimmung) hat, Fachbeamte des Bundesdenkmalamtes als Sachverständige beratend beizuziehen. Dadurch würde das frühzeitige Aufzeigen eines aus Sicht der Denkmalpflege problematischen Projekts ermöglicht.

Anregungen formaler Natur:

Es darf auf folgende redaktionelle Versehen in der Gliederung des Inhaltsverzeichnisses sowie im Normtext des Entwurfes aufmerksam gemacht werden:

- Der Rechtsschutzteil (im Entwurf als 5. Teil vorgesehen) wäre als 4. Teil zu nummerieren;
- Zwischen den Bestimmungen des § 348 des Entwurfes (Feststellung von Rechtsverstößen) und § 349 des Entwurfes (Korrekturmechanismus und Verfahren der Republik Österreich mit der Kommission) findet sich ein nicht näher bezeichneter „5. Teil“.

Im Übrigen besteht kein Anlass für Bemerkungen.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt. Zusätzlich ist eine Übermittlung in elektronischer Form erfolgt.

Wien, 29. August 2005
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt